

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Für alle Verträge über Leistungen zwischen triebwerk media | Bastian Burr, Stui-fenstraße 11, 71522 Backnang (im Folgenden triebwerk media) und dem Auftraggeber gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Sie gelten auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten AGB abweichende Bedingungen enthalten.

1.2 Die AGB von triebwerk media gelten auch, wenn triebwerk media in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

1.3 Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn ihnen triebwerk media ausdrücklich schriftlich zustimmt.

2. Vertragsgegenstand, Leistungsbeschreibung, Angebot und Auftragserteilung

2.1 Der Gegenstand des Vertrages richtet sich nach den Individualvereinbarungen der Vertragspartner. triebwerk media schuldet keine Leistungen, die nicht ausdrücklich individuell vereinbart wurden.

2.2 triebwerk media erbringt folgende Dienstleistungen: Beratung, Konzeption, Entwicklung und Gestaltung von Öffentlichkeitsauftritten und Werbemaßnahmen, Grafikdesign, Corporate Design, Screen- und Webdesign, Erstellung und Programmierung von Internetpräsenzen, Produktion von Drucksachen, werbetechnische Dienstleistungen, Mediaschaltung, Messebau und Eventorganisation. Bei der Umsetzung orientiert sich triebwerk media an aktuellen Werbestandards.

2.3 triebwerk media erstellt dem Kunden ein individuelles Angebot. Dieses beschreibt zugleich den Leistungsumfang. Bei umfangreicheren oder komplexeren Projekten wird der Leistungsumfang in einem Pflichtenheft beschrieben. Das Angebot ist gegenüber dem Kunden, an den sich das Angebot richtet, für die darin festgelegte Gültigkeitsdauer verbindlich. Angebote ohne ausgewiesene Gültigkeitsdauer sind zunächst freibleibend.

2.4 Die Auftragserteilung muss, sofern nicht anders vereinbart, in schriftlicher Form oder per E-Mail erfolgen.

3. Auftragserteilung an Dritte

3.1 triebwerk media ist berechtigt, die ihm übertragenen Arbeiten selbst auszuführen oder ihm geeignet erscheinende Dritte sowie Netzwerkpartner heranzuziehen.

3.2 triebwerk media ist berechtigt, Aufträge zur Produktion von Werbemitteln, an deren Erstellung er vertragsgemäß mitwirkt, im Namen des Auftraggebers zu erteilen. Der Auftraggeber erteilt hiermit ausdrücklich entsprechende Vollmacht.

3.3 Aufträge an Werbeträger erteilt triebwerk media im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Werden Mengenrabatte oder Malstaf-

feln in Anspruch genommen, erhält der Auftraggeber bei Nichterfüllung der Rabatt- oder Staffelvoraussetzungen eine Nachbelastung, die sofort fällig wird. Für mangelhafte Leistung der Werbeträger haftet triebwerk media nicht.

3.4 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers erteilt werden, übernimmt triebwerk media gegenüber dem Werbungsdurchführenden keinerlei Haftung. triebwerk media tritt lediglich als Mittler auf.

4. Vergütung und Zahlung

4.1 Sämtliche Leistungen, die triebwerk media für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Wünscht der Auftraggeber während oder nach Leistungserbringung Sonder- und/oder Mehrleistungen, so folgt daraus eine ergänzende Vergütungspflicht.

Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann triebwerk media eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann triebwerk media auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.

4.2 Die Vergütung setzt sich vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen aus einem Entwurfshonorar und – soweit eine Nutzung der Leistungen vertraglich vorgesehen ist – einem Nutzungshonorar zusammen. Das Nutzungshonorar wird nach dem vertraglich vereinbarten Nutzungsumfang bestimmt. Weitergehende Nutzungen müssen ergänzend bezahlt werden. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen wird die Vergütung des Entwurfs- und Nutzungshonorars nach dem jeweils aktuellen AGD Vergütungstarif Design berechnet, wie er zwischen der Allianz deutscher Designer (AGD) und der Vereinigung Selbstständige Design-Studios (SDSt) geschlossen wurde.

4.3 Vorschläge des Auftraggebers bzw. seiner Mitarbeiter oder seine bzw. deren sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.

4.4 Die Bezahlung aller entgeltlichen Leistungen erfolgt ohne Abzug und sofort nach Rechnungsstellung bzw. Erhalt auf das in der Rechnung angegebene Konto von triebwerk media.

4.5 Beträge sind, wenn nicht anders genannt, immer Nettobeträge zzgl. der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

4.6 Kosten für Verpackung, Fracht und Porto, Künstlersozialabgaben und sonstige, auch nachträglich entstehenden Angaben werden an den Auftraggeber weiterberechnet.

5. Fälligkeit der Vergütung, Abnahme, Verzug

5.1 Die Vergütung ist bei Ab-/Auslieferung der Leistungen fällig. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei einer solchen Teilabnahme fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten oder erfordert er von triebwerk media finanzielle Vorleistungen sind

angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, sofern nicht anders vereinbart 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung und 2/3 nach Ablieferung.

5.2 Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Mängelansprüche hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.

5.3 Bei Zahlungsverzug kann triebwerk media bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a., bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt vorbehalten.

6. Nutzungsrechte

6.1 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen nur für den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) verwendet werden. Jede Nutzung über den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) hinaus, ist in jedem Fall durch ein Nutzungshonorar gesondert zu vergüten. Sie ist bei rechtlich geschützten Leistungen nicht gestattet und berechtigt triebwerk media neben der Forderung eines ergänzenden Nutzungshonorar zur Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen. Jede auch nur teilweise Nachahmung eines rechtlich geschützten Entwurfs oder einer rechtlich geschützten Reinzeichnung ist unzulässig.

Sämtliche Entwürfe, Reinzeichnungen, Konzeptionen und sonstige Leistungen von triebwerk media werden dem Auftraggeber im Sinne des § 18 Abs. 1 UWG anvertraut. Eine unbefugte Verwertung oder Mitteilung an Dritte außerhalb der vertraglichen Vereinbarung der Vertragspartner ist unzulässig.

6.2 triebwerk media räumt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird im Zweifel jeweils nur das einfache Nutzungsrecht eingeräumt.

6.3 Jede Übertragung oder Teilübertragung von Nutzungsrechten und jede Einräumung von Unterlizenzen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

6.4 Vorschläge des Auftraggebers bzw. seiner Mitarbeiter oder seine bzw. deren sonstige Mitarbeit begründen kein Miturheberrecht.

6.5 Die Nutzungsrechte gehen Zug um Zug mit der vollständigen Bezahlung der Vergütung auf den Auftraggeber über.

6.6 Geschützte Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von triebwerk media weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden.

6.7 Werden Konzepte und Ideen nicht entsprechend verwertet, ist triebwerk media berechtigt, die Inhalte in vollem Umfang oder teilweise für andere Zwecke einzusetzen.

7. Namensnennungspflicht

triebwerk media ist auf oder in unmittelbarer Nähe zu den Vervielfältigungsstücken und/oder in unmittelbarem Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe der Leistungen von triebwerk media namentlich zu nennen, soweit eine Nennung nicht gänzlich branchenunüblich ist.

8. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

8.1 Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von abnahmefähigen Entwürfen, Reinzeichnungen, Konzeptionen, das Manuskriptstudium, die Drucküberwachung oder zusätzliche Korrekturläufe werden nach dem Zeitaufwand entsprechend AGD Vergütungstarif Design in der jeweils aktuellen Fassung gesondert berechnet.

8.2 triebwerk media ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, triebwerk media entsprechende Vollmacht zu erteilen.

8.3 Soweit im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung Verträge über notwendige Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von triebwerk media abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, triebwerk media im Innenverhältnis von sämtlichen Vergütungsansprüchen freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. triebwerk media ist in Abweichung zu Ziffer 5.1 berechtigt, diese Kosten in Rechnung zu stellen, sobald sie von dem Dritten in Rechnung gestellt werden.

8.4 Auslagen für notwendige technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind nach vorheriger Abstimmung vom Auftraggeber zu erstatten.

8.5 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

9. Eigentum an Entwürfen und Daten

9.1 An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch das Eigentum übertragen, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde oder sich aus dem Vertragszweck etwas anderes ergibt.

9.2 Die Originale sind triebwerk media nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde oder aus dem Vertragszweck sich etwas anderes ergibt. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

9.3 Die in Erfüllung des Vertrages entstehenden Daten und Dateien verbleiben im Eigentum von triebwerk media.

triebwerk media ist nicht verpflichtet, Daten und Dateien an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber deren Herausgabe, so ist dies gesondert zu vereinbaren

und zu gegebenenfalls zu vergüten.

9.4 Hat triebwerk media dem Auftraggeber Daten und Dateien, insbesondere sogenannte „offene“ Dateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von triebwerk media geändert werden, es sei denn, aus dem Vertragszweck ergibt sich etwas anderes.

10. Korrektur, Produktionsüberwachung, Belegexemplare und Eigenwerbung

10.1 Vor Ausführung einer Vervielfältigung sind triebwerk media Korrekturmuster vorzulegen.

10.2 Die Produktionsüberwachung durch triebwerk media erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung.

10.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber triebwerk media bis zu zehn einwandfreie Belegexemplare unentgeltlich, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde oder aus dem Vertragszweck sich etwas anderes ergibt.

10.4 triebwerk media ist berechtigt, diese Muster und sämtliche in Erfüllung des Vertrages entstehenden Arbeiten zum Zwecke der Eigenwerbung in sämtlichen Medien unter namentlicher Nennung des Auftraggebers zu verwenden und im übrigen auf das Tätigwerden für den Auftraggeber hinzuweisen, sofern triebwerk media nicht über ein etwaiges entgegenstehendes Geheimhaltungsinteresse des Auftraggebers schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde. Etwaige Rechte Dritter muss triebwerk media für seine Werbezwecke selbst einholen.

11. Haftung, Beanstandung, Gewährleistung

11.1 triebwerk media haftet für entstandene Schäden z.B. an ihm überlassenen Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts etc. nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; für solche Schäden haftet triebwerk media auch bei Fahrlässigkeit.

Im übrigen haftet triebwerk media für leichte Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).

11.2 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt triebwerk media gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung, es sei denn, triebwerk media trifft gerade bei der Auswahl des Dritten ein Verschulden. triebwerk media tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.

11.3 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller triebwerk media übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber triebwerk media von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

11.4 Der Auftraggeber hat Entwürfe oder Reinzeichnungen auf etwaige Mängel (Richtigkeit von Bild, Text, Zahlen etc.) zu überprüfen und gegebenenfalls freizugeben. Für solchermaßen vom Auftraggeber freigegebene

Entwürfe oder Reinzeichnungen entfällt jede Haftung von triebwerk media für erkennbare Mängel.

11.5 Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind innerhalb von 5 Werktagen nach Ablieferung der Leistung schriftlich bei triebwerk media geltend zu machen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge.

11.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die rechtliche Zulässigkeit der Entwürfe und sonstigen Arbeiten selbstständig und gewissenhaft zu prüfen oder prüfen zu lassen, bevor er die Entwürfe und sonstigen Arbeiten im geschäftlichen Verkehr verwendet. Der Designer haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für die rechtliche Zulässigkeit seiner Entwürfe und sonstigen Arbeiten. Er wird den Auftraggeber auf rechtliche Bedenken hinweisen, soweit sie ihm bekannt sind. Für die vom Auftraggeber zu vervielfältigenden und freigegebenen Arbeiten entfällt jede weitergehende Haftung.

11.7 Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die im Auftrag festgelegte Menge und Auflage.

12. Archivierung

Dem Auftraggeber zustehende Produkte, insbesondere Daten und Datenträger, werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegebenenfalls gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts an den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen hinaus archiviert.

13. Vertragsauflösung

Sollte der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig kündigen, erhält triebwerk media die vereinbarte Vergütung, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen oder durchgeführte oder böswillig unterlassene Ersatzaufträge anrechnen lassen (§ 649 BGB).

14. Schlussbestimmungen

14.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von triebwerk media.

14.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.3 Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: 03 | 2022